



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18.10.1996
KOM(96) 506 endg.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG des Rates
zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und
Vermarktung lebender Muscheln

(von der Kommission vorgelegt)

BEGÜNDUNG

Die Gemeinschaft hat im Juli 1991 die Richtlinie 91/492/EWG zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln erlassen. Zu diesem Zeitpunkt stellten zwei marine Biotoxine, nämlich PSP und DSP, Hygienerisiken in den Gewässern der Gemeinschaft dar. Diese Richtlinie enthält Bestimmungen für die Überwachung der Erntegebiete und die Kontrolle der Muscheln hinsichtlich dieser beiden Toxine.

Vor einigen Jahren ist ein neuer Toxintyp aufgetreten: das Toxin ASP, das in Kanada eine schwere Lebensmittelvergiftung verursacht hat. Es sind mehrere Todesfälle aufgrund neurologischer Funktionsstörungen des Gehirns aufgetreten. Das Toxin wurde vor kurzem in geringer Konzentration in Muscheln aus verschiedenen Mitgliedstaaten nachgewiesen. Die Gefahr, daß sich dieses Toxin bei den in der Gemeinschaft geernteten Muscheln in einem für den Verbraucher möglicherweise gesundheitsschädlichen Maße ausbreitet, darf nicht außer acht gelassen werden. Da sowohl die Erzeugung in der Gemeinschaft als auch die Einfuhren zu kontrollieren sind, muß der Anhang der Richtlinie 91/492/EWG geändert und ein zulässiger Höchstgehalt dieses Toxins in Muscheln festgesetzt werden.

Diese Änderung ermöglicht einen weitreichenden Schutz der öffentlichen Gesundheit, gleichzeitig wird der Entwicklung des Kenntnisstands auf dem Gebiet der marinen Biotoxine Rechnung getragen. Es handelt sich um eine rein technische Anpassung, die eine bessere Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und insbesondere der Maßnahmen zur Gewährleistung des freien Verkehrs von Lebensmitteln tierischen Ursprungs erlaubt.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG des Rates
zur Festlegung von Hygienevorschriften für die
Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anhang der Richtlinie 91/492/EWG sind in Kapitel V die Grenzwerte für zwei Arten mariner Biotoxine festgesetzt, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen.

Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, daß in den Muschelerzeugungsgebieten ein neues marines Toxin „Amnesic Shellfish Poison“ (ASP) aufgetreten ist, das die Gesundheit der Verbraucher gefährden kann.

Die in Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG vorgesehenen Gesundheitsschutzbestimmungen über lebende Muscheln müssen geändert werden, um dem Auftreten dieses neuen marinen Biotoxins Rechnung zu tragen.

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ist für dieses neue marine Biotoxin ein Grenzwert festzusetzen –

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24.9.1991, S. 1

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 91/492/EWG wird wie folgt geändert:

In Kapitel V wird Punkt 7a eingefügt:

„7a) Der Gehalt an „Amnesic Shellfish Poison“ (ASP) in den verzehrbaren Muschelteilen (ganze Körper oder einzeln verzehrbare Teile) darf bei HPLC-Analyse 20 µg *Domoic acid* je Gramm Muschelfleisch nicht übersteigen.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(96) 506 endg.

DOKUMENTE

DE

03 05 10

Katalognummer : CB-CO-96-508-DE-C

ISBN 92-78-09990-2

Amr für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg